8. Kosten

[1]Das waldpädagogische Bildungsangebot der Forstverwaltung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und ist grundsätzlich kostenfrei. [2]Gebühren und Auslagen werden ausgehend vom gesetzlichen Bildungsauftrag analog zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) für diese Leistungen der Forstverwaltung nicht erhoben. [3]Bei den WPE mit Übernachtungsbetrieb sind die Beherbergung und Verpflegung der Teilnehmenden (Jugendliche sowie Betreuerinnen und Betreuer) jedoch entgeltpflichtig. [4]Die dafür erhobenen Entgelte müssen die Kosten der WPE decken und sind nach § 4 Nr. 23 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) umsatzsteuerfrei. [5]Bei Veranstaltungen mit **teilweisem** Unterhaltungs- und Freizeitcharakter ist der Zeitanteil für die nicht-waldpädagogischen Inhalte kosten- und umsatzsteuerpflichtig. [6]Die Berechnung erfolgt unter Verwendung der vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) bekannt gegebenen Durchschnittswerte für Personalvollkosten. [7]Veranstaltungen mit **erheblichem** Unterhaltungs- und Freizeitcharakter sind nur in Ausnahmefällen unter der Erstattung von Personal- und Sachvollkosten durchzuführen. [8]Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig.